

Unterabschnitt 5: Straftaten (auch) gegen das Vermögen

§ 46: Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

I. Allgemeines

Geschützte Rechtsgüter sind die Willensbetätigungsfreiheit und das Vermögen. § 253 StGB ist das Grunddelikt, dessen Nötigungsmittel denen des § 240 StGB entsprechen.

Demgegenüber ist § 255 StGB ein Qualifikationstatbestand zu § 253 StGB, falls die Nötigungsmittel des § 249 StGB verwendet werden. § 255 StGB verweist zugleich („gleich einem Räuber“) auf die Qualifikationen des § 249 StGB (§§ 250, 251 StGB; vgl. hierzu KK 374 ff., 386 ff.). Auf die Nachtat des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) verweist § 255 StGB hingegen nicht, da der räuberische Diebstahl einen Diebstahl als Vortat voraussetzt. Ein solcher ist jedoch nicht stets in einer räuberischen Erpressung enthalten.

In der Fallbearbeitung werden §§ 253, 255 StGB nicht getrennt geprüft, sondern innerhalb desselben Prüfungspunktes bearbeitet, also z.B. als §§ 253, 255 StGB oder – falls noch eine Qualifikation hinzutritt – §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 StGB.

II. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

aa) Gewalt oder

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

b) Nötigungserfolg

c) Vermögensverfügung (str.)

d) Vermögensschaden

e) Kausalität von a) – d)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht der rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung

3. Qualifikationen (§§ 250, 251 StGB)

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Objektiver Tatbestand

1. Nötigungsmittel

a) Nötigungsmittel des § 253 StGB

Als Nötigungsmittel des § 253 I StGB kommen Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel in Betracht (vgl. zur Gewalt KK 150 ff.; zur Drohung KK 154 f.). Da § 255 StGB Gewalt gegen eine Person fordert, greift § 253 I StGB lediglich bei Gewalt gegen Sachen (*Sch/Sch/Eser/Bosch* § 253 Rn. 3; *NK/Kindhäuser* § 253 Rn. 4) Umstritten ist, ob Gewalt lediglich in Gestalt der *vis compulsiva* (so etwa *Wessels/Hillenkamp* Rn. 708) oder auch in Form von *vis absoluta* verwirklicht werden kann (näher dazu KK 363).

b) Qualifizierte Nötigungsmittel des § 255 StGB

Die Nötigungsmittel des § 255 StGB entsprechen denen des Raubes (vgl. KK 362 ff.).

Eine Gefahr für Leib oder Leben ist gegenwärtig, wenn die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge nach menschlicher Erfahrung als sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (*BGH NJW* 1989, 176; *NJW* 1997, 265, 266).

c) Drohung mit der Zufügung eines empfindlichen Übels durch einen Dritten

Wird die Schädigung durch einen Dritten in Aussicht gestellt, liegt eine Drohung nur vor, wenn der Täter vorgibt, auf den Dritten Einfluss zu haben (*BGH NStZ-RR* 2007, 16). Dabei genügt es nicht vorzugeben, nur gegen Zahlung zu versuchen, den Dritten abzuhalten (in diesem Fall ist aber an eine mögliche Drohung mit einem

Unterlassen zu denken, *Wessels/Hillenkamp* Rn. 708, dazu sogleich. Vielmehr muss der Täter behaupten, er werde, zahle das Opfer nicht, den Dritten in der angedrohten Weise beeinflussen, also z.B. ihn anweisen, eine tödlichen Angriff vorzunehmen. Keine Drohung (sondern nur eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB) liegt nach diesem Verständnis beispielsweise vor, wenn jemand einem anderen vorspiegelt, seine Tochter sei von Dritten entführt worden und er müsse Lösegeld zahlen.

Beachte: Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes ist der Begriff der Gegenwärtigkeit der Gefahr für Leib und Leben weit zu verstehen, so dass der Schadenseintritt nicht unmittelbar bevorstehen muss; es genügt eine Dauergefahr, die zu einem ungewissen Zeitpunkt in einen Schaden umschlagen kann (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 266, 267).

Bsp.: Auch soweit die bedrohte und alleine anwesende Kassiererin durch Sicherheitsglas vollständig geschützt ist, kommt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben in Betracht, und zwar hinsichtlich potenzieller Bankkunden, die jederzeit die Bank betreten können (vgl. BGH NJW 1989, 176). Bei Drohungen im Stil: „Wenn Du nicht zahlst, passiert Dir was“ besteht auch dann eine gegenwärtige (Dauer-)Gefahr, wenn der Zeitpunkt des möglichen Schadenseintritts länger ungewiss bleibt (vgl. BGH NJW 1997, 265, 266).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Gegenwärtige Gefahr bei Kaufhauserpressungen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/255/obj-tb/kaufhauserpressung/>

d) Drohung mit einem Unterlassen

Zur Frage des Erfordernisses einer Handlungspflicht bei der Drohung mit einem Unterlassen vgl. KK 155 f.

2. Nötigungserfolg

Dieser muss kausal durch das Nötigungsmittel verursacht werden. Erforderlich ist also ein objektiver Kausalzusammenhang i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel; anders als nach h.M. bei § 249 StGB reicht ein bloß subjektiv-final auf den Eintritt des Nötigungserfolgs gerichtetes Verhalten nicht aus. Streitig ist insoweit, ob jedes Opferverhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) genügt oder der Nötigungserfolg gerade in einer Vermögensverfügung bestehen muss.

3. Erfordernis einer Vermögensverfügung (str.)

Folgende Ansichten stehen sich gegenüber: Nach einer Auffassung stellen die §§ 253, 255 StGB Grunddelikte des § 249 StGB dar. Beide seien mittels qualifizierter Nötigung herbeigeführten Vermögensschädigungen. Es bestehe Ähnlichkeit der §§ 253, 255 StGB mit § 240 StGB. Nach a.A. seien die §§ 253, 255 StGB vielmehr parallel zu § 263 StGB zu begreifen; es handele sich jeweils um *Selbstschädigungsdelikte*, so dass eine Vermögensverfügung notwendig sei.

a) Verfügungslehre

Die Verfügungslehre bejaht die Notwendigkeit einer Vermögensverfügung (vgl. hierzu KK 440 ff.). In der Konsequenz kommt als Gewaltform ausschließlich „*vis compulsiva*“ in Betracht, weil bei „*vis absoluta*“ keine Willensbildung des Opfers möglich ist. Bei „*vis absoluta*“ scheiden die §§ 253, 255 StGB danach aus (*Rengier*

BT I § 11 Rn. 13, 25, *Wessels/Hillenkamp* Rn. 708, 714, *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 253 Rn. 3, *MK/Sander* § 253 Rn. 13 ff.). Nach dieser Auffassung schließt die Anwendung des § 249 StGB die §§ 253, 255 StGB aus und umgekehrt (Exklusivitätsverhältnis). Innerhalb der h.L. ist wiederum umstritten, welche Anforderungen an das Vorliegen einer Vermögensverfügung zu stellen sind.

b) Rechtsprechung

Nach der Rspr. und einem Teil des Schrifttums setzen §§ 253, 255 StGB keine Vermögensverfügung voraus. Die Abgrenzung erfolgt vom Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ i.S.d. § 249 StGB nach dem äußeren Erscheinungsbild her, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (dann §§ 253, 255 StGB) oder der Täter diese wegnimmt (dann § 249 StGB). Deshalb können die §§ 253, 255 StGB auch bei Anwendung von „vis absoluta“ verwirklicht werden (vgl. BGH NStZ-RR 2011, 80; BGH NStZ 2002, 31, 32; *Geilen* Jura 1980, 50 ff.; *Schünemann* JA 1980, 486 ff.; *Mitsch* BT II S. 633 ff.). Danach kann eine Verhaltensweise zugleich Raub und räuberische Erpressung sein. Im sog. tatbestandlichen Überschneidungsbereich geht § 249 StGB den §§ 253, 255 StGB vor (Spezialitätsverhältnis).

- ⊕ Der **Gesetzeswortlaut** verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 StGB und §§ 253, 255 StGB zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat.
- ⊖ Die **Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung** (§ 248b StGB) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 StGB aus dem Raubstrafrahmen bestraft.

- ⊕ Die Gebrauchsanmaßung ist nur als solche gegenüber der Wegnahme in Zueignungsabsicht privilegiert, nicht aber, wenn die Gebrauchsanmaßung mit Raubmitteln abgenötigt wird. Insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, wie sie sich im 19. Abschnitt findet (§ 248b StGB), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (vis absoluta) wäre auch nicht sachgemäß.
- ⊖ **§ 249 StGB** wird praktisch **überflüssig**, wenn auch die mit absoluter Gewalt erzwungene Wegnahme von § 255 StGB erfasst wird.
- ⊕ Auch nach der Rpsr. ist § 249 StGB nicht überflüssig, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 StGB einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 StGB (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).
- ⊖ Es ist **gesetzssystematisch** untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 StGB hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 StGB eingeordnet ist und zudem noch auf den Strafrahmen des spezielleren Delikts verweist („gleich einem Räuber“).
- ⊕ Welches Delikt das speziellere ist, ergibt sich durch Auslegung und nicht bereits aus dem Gesetzesaufbau (vgl. etwa § 211 und § 234 StGB, die je am Anfang ihres Abschnitts stehen). Im Übrigen ist etwas nicht falsch, nur weil es „untypisch“ ist.
- ⊖ § 249 StGB und § 255 StGB können nicht in einem Spezialitätsverhältnis stehen, weil § 255 StGB einen Vermögensschaden verlangt, dessen Vorliegen bei § 249 StGB gerade nicht erforderlich ist.

- ⊖ Das Verfügungsmerkmal liefert die sachgerechte Einstufung als **Selbstschädigungsdelikt**. Die Richtigkeit dieser Kategorisierung ergibt sich aus der abgegrenzten Funktion der Erpressung hinsichtlich des strafrechtlichen Vermögensschutzes: Ohne die Vermögensverfügung wird die Erpressung zu einem konturlosen Grundtatbestand für sämtliche mit Nötigungsmitteln verübte Vermögensangriffe. Dadurch geht aber mit der Anwendung erpresserischen Zwangs eine Strafschärfung einher, die für andere Deliktgruppen (z.B. §§ 289, 292 StGB) nicht vorgesehen ist (Lackner/Kühl/Lackner/Kühl § 253 Rn. 3).
- ⊕ Eine solche „logisch-systematische Konzeption“, die jeden Delikt eine klar definierte Schutzfunktion zuweist, liegt dem StGB aber nicht zugrunde (NK/Kindhäuser vor §§ 249 ff. Rn. 38).
- ⊕ Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt.
- ⊖ Nach der Rspr. ist auch eine Wegnahme mit einfachen Nötigungsmitteln (§§ 242 I, 240 I, 52 StGB) als Erpressung strafbar (sog. „**kleiner Raub**“), obwohl das StGB die Kombination von Wegnahme und Nötigung erst in qualifizierter Form nach § 249 StGB behandelt.
- ⊕ Nach den gesetzlichen Strafrahmen entspricht das Unrecht der Erpressung aber auch dem des Diebstahls: bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Durch die Einordnung des „kleinen Raubes“ als Erpressung wird also kein Wertungswiderspruch verursacht (NK/Kindhäuser vor §§ 249 ff. Rn. 41).

- c) **Literaturempfehlung:** *Küper* FS Lenckner, 1998, S. 495 ff.; *Küper/Zopfs* Rn. 688 ff.; *Rengier* JuS 1981, 654; NK/*Kindhäuser* vor §§ 249 ff. Rn. 37 ff.

Beachte: Die Streitfrage ist in der Fallbearbeitung nur bei Entscheidungserheblichkeit zu behandeln. Man sollte also pragmatisch mit ihr umgehen.

Sie ist z.B. **irrelevant**, wenn die Voraussetzungen des § 249 StGB unstreitig gegeben sind. Nur falls trotz Wegnahme § 249 StGB mangels Zueignungsabsicht nicht vorliegt, ist aufgrund der Rspr. noch auf die §§ 253, 255 StGB einzugehen. Auch wenn eine Vermögensverfügung vorliegt, wäre eine Streitbehandlung verfehlt. Denn dann bejaht auch die Rspr. §§ 253, 255 StGB.

Gegenbeispiel: Tritt zwar ein Vermögensschaden ein, fehlt es aber an einer Vermögensverfügung, ohne dass aber § 249 StGB vorliegt, ist wegen der Rspr. an §§ 253, 255 StGB zu denken. Es kommt dann auf die Entscheidung des Meinungsstreits an.

Bsp. für die Relevanz: S zerrt Taxifahrer F, um den Zug nicht zu verpassen, gewaltsam aus dem Taxi und stellt dieses anschließend vor der Polizeiwache ab, damit es – wie von Anfang an geplant – F zurückgegeben werden kann (vgl. BGHSt 14, 386).

§ 249 StGB scheidet mangels Zueignungsabsicht (es fehlt wegen des Rückführungswillens am Vorsatz dauerhafter Enteignung) aus. Die Verfügungslehre muss wegen der Anwendung von „vis absoluta“ auch §§ 253, 255 StGB verneinen. Nach der Rspr. könnten die §§ 253, 255 StGB verwirklicht sein, sofern man anerkennt, dass auch der vorübergehende Besitzverlust einen Vermögensnachteil begründet (vgl. KK 464 und Sch/Sch/*Perron* § 263 Rn. 158).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Erfordernis einer Vermögensverfügung bei den §§ 253, 255 StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/255/obj-tb/vermoegensverf/>

d) Die Abgrenzung zwischen § 249 StGB und §§ 253, 255 StGB nach der Verfügungslehre im Detail

Die Rspr. grenzt § 249 StGB und §§ 253, 255 StGB nach dem äußeren Erscheinungsbild ab, also danach, ob phänotypisch eine Wegnahme oder eine Weggabe vorliegt.

Folgt man der Verfügungslehre, bleibt weiter zu klären, welche Anforderungen an eine solche Verfügung zu stellen sind. Das vom Betrug her bekannte Kriterium der Freiwilligkeit des Handelns ist wegen der Anwendung qualifizierter Nötigungsmittel (gegenüber der Täuschung beim Betrug, vgl. KK 443 ff.) nur eingeschränkt brauchbar. Folgende Ansichten lassen sich unterscheiden:

Nach einer Ansicht liegt eine Verfügung vor, wenn das Opfer willentlich, d.h. mit seinem faktischen (wenn auch erzwungenen) Einverständnis den Gewahrsam überträgt. Andernfalls ist Wegnahme i.S.d. § 249 StGB gegeben. Das äußere Erscheinungsbild ist für die Willentlichkeit der Gewahrsamsverschiebung ein wesentliches Indiz (*Rengier* BT I § 11 Rn. 37).

⊖ So bestimmt, hat das Kriterium der Freiwilligkeit im Ergebnis keine Bedeutung.

Die innerhalb der Verfügungslehre überwiegend vertretene Gegenmeinung nimmt Wegnahme i.S.d. § 249 StGB an, wenn es für den Genötigten gleichgültig ist, wie er sich verhält („Widerstand ist zwecklos“), Verfügung dagegen, wenn der Genötigte an der Vermögensverschiebung in einer Weise mitwirkt, die nach seiner

Vorstellung zur Herbeiführung des Gewahrsamsverlusts an der Beute unerlässlich ist und er damit eine „Schlüsselstellung“ bekleidet (Lackner/Kühl/Kühl § 253 Rn. 3; Wessels/Hillenkamp Rn. 714). Beispielhaft: Ob das Opfer dem Täter den Geldbeutel aushändigt oder ob der Täter das Opfer erst erschießt und den Geldbeutel dann an sich nicht, macht keinen Unterschied – der Täter erlangt den Geldbeutel. Hat das Opfer hingegen alleiniges Wissen über den Zugangscodex eines für den Täter unüberwindlichen Tresors, so muss das Opfer mitwirken, damit der Täter erfolgreich ist.

Instruktive Falllösung bei *Graul* JuS 1999, 562 ff.

e) Dreieckserpressung

Typische Fälle liegen im Bank und Geschäftsbereich, wenn beispielsweise Bankangestellte genötigt werden, über das Vermögen der Bank zu verfügen.

Folgt man der Verfügungslehre, kann man die Grundsätze des Dreiecksbetrugs (vgl. KK 445 ff.) auch auf die Dreieckserpressung übertragen. Die Rspr, die ja bei §§ 253, 255 StGB keine Vermögensverfügung verlangt, hat das Problem, dass auch sie ein Näheverhältnis für erforderlich hält. Dieses Problem löst sie, indem sie ein faktisches Näheverhältnis i.S.d. „Lagertheorie“ verlangt (vgl. BGHSt 41, 123, 125 f.). Danach muss der Genötigte die Vermögensinteressen des Geschädigten spätestens im Tatzeitpunkt wahrnehmen wollen. Der Unrechtsgehalt liege im Aufheben dieser Schutzfunktion (die der Genötigte wahrnimmt) durch Nötigungsmittel.

Lehrreich auch OLG Celle ZJS 2011, 572 m. Anm. *Krell*. Eine Falllösung findet sich bei *Ingelfinger* JuS 1998, 536 ff.

4. Vermögensschaden (vgl. §§ 263, 266 StGB)

a) Unmittelbarkeitserfordernis (str.)

Umstritten ist innerhalb der Verfügungslehre, ob die Verfügung (wie beim Betrug) unmittelbar vermögensmindernd wirken muss (dafür *Wessels/Hillenkamp* Rn. 714; *Rengier* BT I § 11 Rn. 50; dagegen *Lackner/Kühl/Kühl* § 253 Rn. 3). Kommt dem Genötigten eine „Schlüsselstellung“ zu und genügt dies den Anforderungen einer Vermögensverfügung (s.o.), so muss konsequenterweise auch die nicht unmittelbar vermögensmindernde Gewahrsamslockerung (z.B. durch Verraten des Verstecks) dem Tatbestand genügen (*Küper/Zopfs* Rn. 704). Will man an der Unmittelbarkeit festhalten, so lässt sich dies damit begründen, dass bereits die Gewahrsamslockerung eine schädigende Vermögensgefährdung darstellt, die freilich beziffert werden muss. Dieser Ansatz läuft aber letztlich auf eine Preisgabe der Unmittelbarkeit hinaus (*Rengier* BT I § 11 Rn. 38).

In der Fallbearbeitung stellt die Unmittelbarkeit bereits ein Problem des Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ dar, weil als solche nach der gängigen Definition nur ein Verhalten anerkannt ist, das sich unmittelbar vermögensmindernd (bzw -gefährdend) auswirkt. Da der Schaden seinerseits unmittelbar auf der Verfügung beruhen muss, wird die Unmittelbarkeit jedoch oftmals allein an dieser Stelle problematisiert.

Bsp.: T erzwingt von O mit vorgehaltener Pistole die Preisgabe der Zahlenkombination des Panzerschranks. Hier ist mit der Preisgabe der Zahlenkombination ein Opferverhalten unerlässlich. Damit kommt nach beiden Teilansichten der Verfügungslehre eine Verfügung in Betracht. Jedoch ist zur Vermögensminderung noch ein deliktisches Täterverhalten erforderlich, nämlich die Entnahme (oder besser Wegnahme?) des Geldes. Wenn

man auf dem Unmittelbarkeitserfordernis insistiert, lässt sich eine Verfügung demnach nur unter dem Gesichtspunkt der schädigenden Vermögensgefährdung bejahen.

§§ 253, 255 StGB also (+), wenn man auf das Unmittelbarkeitserfordernis verzichtet.

§§ 253, 255 StGB ebenso (+), wenn man in der Preisgabe der Zahlenkombination eine ausreichende Vermögensgefährdung sieht und auch den subjektiven Tatbestand bejaht.

§§ 253, 255 StGB (-), wenn man am Unmittelbarkeitserfordernis festhält und die Lösung des Falles über die Figur der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“ als Umgehung des Unmittelbarkeitserfordernisses ablehnt (*Rengier* BT I § 11 Rn. 49 f.).

Nimmt T also den Tresorinhalt an sich, § 249 StGB (+). Schreitet vorher die Polizei ein, §§ 249, 22 StGB.

Muss T sich erst noch zum Tresor begeben, scheitert § 249 StGB am Fehlen eines örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Nötigung und Wegnahme.

Würde T vorher aufgegriffen, ließe sich ein versuchter Raub mangels unmittelbaren Ansetzens zur Verwirklichung des gesamten Tatbestandes (also auch der Wegnahme) nicht bejahen (anders, wenn die Nötigungslage noch aufrechterhalten wird, etwa indem sich andere Mittäter zum vermeintlichen Versteck begaben, also mit der Suche nach der Beute auch unmittelbar zu deren Wegnahme ansetzen.)

b) Schädigende Vermögensgefährdung

Bei der erzwungenen Unterzeichnung eines Schuldscheins handelt es sich um eine schädigende Vermögensgefährdung, wenn konkret mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Begünstigten zu rechnen ist und sichere Beweismittel zur Widerlegung des Urkundeninhalts fehlen.

Das Problem der Gewahrsamslockerungen, das oben unter a) als Unmittelbarkeitsproblem eingeordnet wurde, ist auch hier von Relevanz. Beispiele für (mögliche) schädigende Gefährdungslagen sind die Preisgabe eines Verstecks, die Herausgabe eines Tresorschlüssels sowie die Abnötigung der PIN.

Bei einer im Rahmen einer Erpressung seitens der Polizei überwachten Geldübergabe ohne Chance zur Flucht liegt keine schädigende Vermögensgefährdung vor; nur versuchte Erpressung, wenn der Täter von der Beobachtung durch die Polizei nichts wusste.

5. Sicherungserpressung und Vermögensschaden bei Nötigungen mit Sicherungscharakter

Da der Vermögensschaden gerade als Folge der Nötigung eingetreten sein muss, ergeben sich problematische Fallkonstellationen, wenn der Vermögensschaden zur Zeit der Nötigung schon eingetreten war (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 410 f.; *LK/Vogel* § 253 Rn. 25; lesenswert: BGH NJW 2012, 95).

Eine „Anschluss-erpressung“, die lediglich der Sicherung des Vorteils nach einem Aneignungs- oder Bereicherungsdelikt dient, wird lediglich als Nötigung bestraft; Bsp.: Tanken ohne zu zahlen, danach wird der Tank-

wart bei der Flucht aus dem Weg gedrängt; BGH NJW 1984, 501; Erpressung, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Schadensvertiefung herbeigeführt wird.

IV. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (§ 15 StGB)

Dolus eventualis reicht aus. Er muss sich, soweit man diese für erforderlich hält, auch auf die vermögensschädigende Verfügung infolge der Nötigung beziehen.

2. Absicht rechtswidriger Bereicherung

Im Hinblick auf den Eintritt der Bereicherung ist dolus directus 1. Grades erforderlich. Der Täter muss sich vermögensmäßig besser stellen wollen. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung reicht Eventualvorsatz.

a) Bloße Schädigungsabsicht

Liegt lediglich Schädigungsabsicht beim Täter vor, so scheidet § 253 StGB aus. Es bleibt dann bei § 240 StGB.

Bsp: T nötigt dem O das Handy ab, um ihn in eine hilflose Lage zu versetzen. Das Handy will T, ohne es zu nutzen, wegwerfen (vgl. OLG Jena NStZ 2006, 450).

b) Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Die Rechtswidrigkeit („zu Unrecht“) der erstrebten Bereicherung (nicht der Bereicherungsabsicht!) fehlt, wenn Täter einen Anspruch nach materiellem Recht auf die Bereicherung hat; BGHSt 48, 322. In den Fällen erstrebter rechtmäßiger Bereicherung kann man aber bereits den Vermögensschaden verneinen.

Die Rechtsprechung lässt als die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließende Ansprüche undifferenziert Ansprüche aller Art ausreichen, so auch den possessorischen Besitzschutzanspruch aus § 861 BGB (BGH NStZ 2009, 37), jedoch zu Unrecht: Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs aus § 861 BGB sagt nichts über die Berechtigung der vom Täter intendierten Vermögensverschiebung aus, sondern wendet sich nur gegen die Art und Weise der Güterverschiebung (näher *Dehne-Niemann* NStZ 2009, 37, 38). Richtigerweise kommt es für einen die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließenden Anspruch also darauf an, dass das Ergebnis der Bereicherung – der mit der intendierten Bereicherung zu bewirkende Zustand – und nicht nur die zur ihr führenden Umstände der Vermögensverschiebung den Inhalt des fälligen und einrede-freien Anspruchs ausmachen muss.

c) „Stoffgleichheit“

Wie bei § 263 StGB muss auch bei §§ 253, 255 StGB der vom Täter bewirkte Schaden und die von ihm angestrebte Bereicherung auf ein- und derselben Verfügung (nach der Verfügungslehre) beruhen bzw. (nach der Rspr.) die vom Täter erstrebte Bereicherung aus dem zu geschädigten Vermögen stammen und ohne Umweg über eine andere Vermögensmasse beim Täter eintreten.

V. Rechtswidrigkeit

Die Verwerflichkeitsklausel der einfachen Erpressung (§ 253 StGB) entspricht § 240 II StGB. Angesichts des rechtswidrigen Zwecks, den die Bereicherungsabsicht tatbestandlich voraussetzt, liegt die Verwerflichkeit i.d.R. vor. Bei § 255 StGB bedarf es keiner Feststellung der Verwerflichkeit, weil mit der Anwendung eines Raubmittels zu unrechtmäßigen Bereicherungszwecken die Zweck-Mittel-Relation per se als verwerflich einzuordnen ist.

Zur Notwehr bei der sog. Chantage und bei Schutzgelderpressung s. KK AT 225 f.

VI. Versuch und Vollendung

Der Versuch der §§ 253, 255 StGB beginnt mit dem unmittelbarem Ansetzen zur (qualifizierten) Nötigungshandlung.

(Nur) Versuch soll auch bei Erlangung lediglich eines Teilbetrags der erstrebten Summe vorliegen, wenn der Täter von vornherein dazu entschlossen ist, nur den geforderten Gesamtbetrag zu akzeptieren. Ansonsten liegt Vollendung vor, da der Täter durch Forderung eines bestimmten Geldbetrages gleichzeitig zur Herausgabe einer geringeren Summe nötigen will, vgl. BGH StV 1990, 206.

Vollendung der §§ 253, 255 StGB ist mit Eintritt des Vermögensschadens gegeben, Beendigung mit Eintritt der Bereicherung.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wann ist der Streit, ob §§ 253, 255 StGB in Abgrenzung zum Raub eine Vermögensverfügung voraussetzen oder nicht, anzusprechen?
- II. Wie sind Raub und (räuberische) Erpressung nach der Verfügungslehre voneinander abzugrenzen?
- III. Muss – sofern man diese für erforderlich hält – die Vermögensverfügung unmittelbar vermögensmindernd wirken?
- IV. Was versteht man unter Sicherungserpressung und ist nach den §§ 253, 255 StGB zu betrafen?